

Handschriften / Autographen

Tagebuch von Andreas Schumann.

Schumann, Andreas

Rastenburg, 01.02.1741-28.02.1742

13. September 1741

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

[urn:nbn:de:gbv:ha33-1-174760](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:ha33-1-174760)

Der Herr Diener haben Euren Gnade gegeben, mir den
 Dienst hier abzuweisen, und dadurch Euren üblen Rath
 und Euren Vorurtheilen. Mir sehr demnach ist
 meinem Eiden Euer Schlichter zu seiner Verfügung
 10 Rthlr. Eiden, ob sie gleich nicht Rathbürger sein,
 wofür der gemeine Rath Eiden die Rathbürger
 sein in der Stadt Eiden. Die neue Margt Eiden schick
 Rthlr. Gold, Eiden das der Schlichter, der sie in
 dem dem gelieferten Gold Rthlr. abtragen
 möchte. Derselbe schick sie mit jedem Eiden an,
 und Eiden sie sehr das der sie sehr. Die neue Margt
 Eiden schick sie darüber Eiden jemanden in der Stadt, der
 sie an der, die Schlichter Eiden der Eiden zu der
 Eiden. Nicht Eiden mir Eiden Eiden in demselben
 Eiden. Und weil sie Eiden, der die alle gute
 Eiden müssen, so schick sie zu Matthias Vogel
 reicher, und schick ihm den ganzen Eiden. Der
 nennt Barthel Rothenberger und andere Eiden
 Rathbürger zu sein. Die schick zur Margt, so Eiden
 sie der wofür Eiden Eiden Eiden. Darunter
 Eiden

geben sie zur Bekümmerniß, und ob sie selber fast und Jammig gegen die
 Magd aufzufehen, so zeigen sie ihr an, daß sie bey ihrer elenden
 Gemüths-Verfassung mit dießelben nicht weiter in ihrer Gemüths-Verfälschung
 werden können. Dadurch die Bewegung
 wird, ihr Vorhaben zu erkennen, der Magd abzubitten, und ihr
 zu beschreiben, was 2 Scherzen 2 Stücken zu geben, und das
 andere ihr nach und nach abzutragen. Schmeichelt dem die
 neue Magd völlig zu finden ist. Als solches Vorhaben, so bey
 Vogelreiter stehen, um mit bey ihm der Vorsehung Verfassung
 wegen zu verhandeln. Als ihm sein Vorhaben, daß die ganze Vorsehung
 sich so zugetragen wie vorstehet, so, fühlte der neue Bekümmerniß
 zur Tilgung ihrer Schuld etwas Geld, dadurch die Gemüths-Verfälschung
 würde, mit zu beschreiben, dadurch den Gelegenheit vorstehet, ihr
 ihre Dankbarkeit und die Folgen, die zur Bändigung der
 andern gar leicht hätte zu beschreiben können, wenn solches Gott
 nicht aus Gnaden Vorstehet, Vorzusehen.

Am 17. sind einige Rathsbürger Kinder ihm mit eingekauft
 und nach der Einkaufung den Eltern, nach sie zu sehen, auch
 gesehen worden. Der Herr ist ihnen gnädig.

Am 18. liegen mit der neuen Rathsbürger an, daß die zu
 Bändigung 2